

Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Adresse:

Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern

1. Allgemeines

1.1. Sind Sie einverstanden, dass die Klebevignette durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Ablösung der bisherigen Klebevignette durch eine E-Vignette ist eine Folge der Vorlage zum neuen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds NAF. Angesichts der rasch fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft erscheint die Weiterführung der bisherigen Klebevignette nicht mehr zeitgemäss. Dies auch angesichts des Umstandes, dass andere Länder wie z.B. Portugal, Slowenien und die Türkei bereits eine elektronische Vignette kennen. Für die SAB ist die Zustimmung zur E-Vignette jedoch an verschiedene Bedingungen geknüpft:

- Die E-Vignette darf nicht als erster Schritt für die Einführung eines Road- oder Mobility-Pricings verstanden werden. Ein derartiges Road-pricing wird von der SAB weiterhin abgelehnt, da die Automobilisten bereits über die Mineralölsteuer mehr als genug belastet werden.
- Die Höhe der Jahresabgabe für die E-Vignette soll vorerst weiterhin bei 40 Fr. bleiben. So lange dies so ist, ergibt sich auch kein Bedarf für eine Kurzzeitvignette. Sollte die Vignette in Zukunft angehoben werden, so müsste eine Kurzzeitvignette insbesondere für ausländische Touristen sowie für Personen im Inland, welche die Nationalstrassen nur sehr wenig benutzen, eingeführt werden.
- Die E-Vignette soll so ausgestaltet werden, dass sie gleichzeitig als Abrechnungsinstrument für die Autoverladestationen an Lötschberg, Oberalp und Vereina dient. Diese Autoverladestationen setzen heute sogenannte Punktekarten ein. Diese Punktekarten könnten ersetzt werden durch die E-Vignette. An den Verladestationen müssten entsprechende Erfassungsgeräte installiert werden. Die Verrechnung erfolgt im Hintergrund zwischen der Erhebungsstelle und den Betreiberinnen der Autoverladestationen. Die E-Vignette dient in diesem Sinne als Hilfsmittel für die Abrechnung der Fahrten und ersetzt die bisherigen Personenbezogenen Punktekarten.

1.2. Ist es aus Ihrer Sicht technologisch sinnvoll, dass auf eine Erkennung des Fahrzeugkontrollschilts abgestellt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Andere elektronische Erfassungsmöglichkeiten wie z.B. ein Chip im Fahrzeug würden bei einem schweizerischen Alleingang insbesondere ausländische Fahrzeughalter benachteiligen. In diesem Zusammenhang weist die SAB darauf hin, dass es sehr begrüßenswert wäre, wenn alle europäischen Staaten sich auf eine gemeinsame Erfassung der Autobahngebühren einigen könnten. Die zahlreichen sehr unterschiedlichen Systeme sind gerade für den Tourismus sehr nachteilig.

1.3. Sollte man zuwarten, bis andere Technologien zur Verfügung stehen? Wenn „JA“, welche technologischen Entwicklungen sehen Sie?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Geltungsbereich und Abgabepflicht

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Abgabepflicht einverstanden?

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a. - l.)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Bemessungsgrundlage der Abgabe

3.1. Sind Sie einverstanden, dass nur eine Abgabeperiode (1 Jahr) und keine Kurzzeitabgaben vorgesehen werden?

(Art. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, solange die Abgabehöhe bei 40 Fr. pro Jahr bleibt, drängt sich keine Kurzzeitabgabe auf. Die 40 Fr. sind im Vergleich zu den Tarifen, die auf Autobahnen im benachbarten Ausland verlangt werden, relativ bescheiden.

3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Jahresabgabe 40 Franken betragen soll?

(Art. 7 Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Erhöhung ohne echte Gegenleistung ist im Moment politisch nicht Mehrheitsfähig, wie die Volksabstimmung im Jahr 2013 (abgelehnte Erhöhung auf 100 Fr.) gezeigt hat.

3.3. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen kann?

(Art. 7 Abs. 2)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Erhebung der Abgabe

4.1. Sind Sie damit einverstanden dass der Bundesrat die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen kann?

(Art. 9 Abs. 2)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4.2. Übertragung der Abgabbeerhebung

(Art. 12 Abs. 1 bis 3)

Erläuterungen:

Die Eidg. Zollverwaltung ist seit 1985 Betreiberin der Nationalstrassenabgabe (Herausgabe der Klebevignette und Verkauf der Vignette an der Grenze). Sie soll auch weiterhin die Gesamtverantwortung tragen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise auszulagern, wie es heute z.T. schon möglich ist und gemacht wird (Vignettenverkauf, Kontrolle und Ahndung an den Autobahnzollstellen).

4.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen kann?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise den Kantonen übertragen kann?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Übertragung der Abgabbeerhebung an die Kantone kommt allenfalls nur für **inländische** Fahrzeuge in Frage. Die Kantone müssten in diesem Fall für die entstehenden Aufwendungen **vollständig** entschädigt werden.

5. Kontrollen

5.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei den Kontrollen handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die nicht ausgelagert werden sollte.

5.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen den Kantonen übertragen kann?

(Art. 15 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5.3. Sind Sie mit dem Aufbau eines elektronischen videobasierten Kontrollsystems einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Datenschutz

Sind Sie mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden?

(Art. 17 bis 24)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir haben grösste Bedenken betreffend Datenschutz. Die Praxis zeigt, dass es leider praktisch keinen hundertprozentig sicheren Datenschutz gibt. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass die Daten (mit Ausnahme der Fahrzeuge, die geahndet werden) unverzüglich gelöscht werden. Diese Löschung muss stichprobenartig durch eine unabhängige Kontrollinstanz (z.B. eidg. Datenschutzbeauftragter) geprüft werden. Zwingend muss vermieden werden, dass aus den Daten Bewegungsprofile erstellt werden, die irgendwelchen Zwecken verwendet oder missbraucht werden könnten.

7. Strafbestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Strafverfolgung Dritten übertragen kann?

(Art. 28 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Diverses

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

zentrale-vignette@ezv.admin.ch (bitte sowohl im Word- **wie auch** im PDF-Format)

oder

Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern